

Merkblatt zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen

I. Allgemeines

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen dürfen nach dem Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29. Oktober 2020 nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden.

Eine Lotterie liegt vor, wenn einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Können anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden, liegt eine Ausspielung vor.

Öffentlich ist eine Lotterie bzw. Ausspielung, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Lotterien oder Ausspielungen in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen ist (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland - AGGlüStV)

- die Gemeinde für alle Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über ihr Gemeindegebiet hinaus erstrecken und bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt,
- die Regierung für alle Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über ihren Regierungsbezirk hinaus erstrecken, soweit nicht eine Gemeinde zuständig ist,
- im Übrigen die Regierung der Oberpfalz.

II. Lotteriesteuer

II.1 Gegenstand der Besteuerung

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Auspielungen unterliegen grundsätzlich der Lotteriesteuer (§ 26 RennwLottG).

II.2 Steuerbefreiungen

Genehmigte Lotterien und Auspielungen (§ 28 RennwLottG):

- a) zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose 40.000 € nicht übersteigt;
- b) in allen anderen Fällen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 1.000 € nicht übersteigt.

Soweit die Auflagen der Genehmigungsbehörde nicht eingehalten werden, gilt die Lotterie bzw. Auspielung als nicht genehmigt mit der Folge, dass auch die Steuerbefreiung nach § 28 RennwLottG entfällt.

Werden mehrere Serien ausgespielt, gelten die Steuerfreigrenzen für die einzelne Serie.

II.3 Steuersatz und Bemessungsgrundlage (§ 29 RennwLottG)

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Auspielungen unterliegen einer Steuer in Höhe von 20 Prozent des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer.

II.4 Verfahren (Anmeldung und Steuerfestsetzung)

Lotterien und Auspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 1.000 € übersteigt, sind grundsätzlich beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Die Anmeldung kann entfallen, wenn dem Veranstalter bereits aufgrund einer dem Finanzamt vorliegenden Abschrift des Genehmigungsbescheids ein Lotteriesteuer-Freistellungsbescheid erteilt wurde.

Kommt eine Steuerbefreiung nicht in Betracht, wird die anfallende Lotteriesteuer durch Steuerbescheid erhoben. Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie oder Auspielung.

In Bayern besteht für die Verwaltung der Lotteriesteuer eine zentrale Zuständigkeit:

Wohnsitz bzw. Geschäftsleitung des Veranstalters in den Regierungsbezirken	Zuständiges Finanzamt
Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Ober-, Unter- und Mittelfranken, Oberpfalz	Finanzamt München Abteilung III Katharina-von-Bora-Str. 4 80333 München Telefon: 089/1252-0 Telefax: 089/1252-7777

II.5 Hinweis für freigestellte Lotterien oder Ausspielungen

Soweit eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung von der Lotteriesteuer freigestellt ist, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Lose grundsätzlich der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 9b) S. 2 Umsatzsteuergesetz – UStG). Nähere Auskünfte hierüber erteilt Ihnen das zuständige Körperschafts- bzw. Ertragsteuerfinanzamt.